



Rot missachtet, Fahrverbot?

Herr R. wird im fließenden Verkehr während der Fahrt mit dem Auto von der Polizei angehalten. Diese konfrontiert ihn damit, soeben eine rote Ampel missachtet zu haben, obwohl die Rotphase bereits länger als eine Sekunde dauerte. Herr R. gibt den Verstoß nicht zu. Er äußert sich nicht zur Sache. Drei Wochen nach dem Vorfall wird ihm ein behördlicher Bescheid zugestellt. Außer Geldbuße, Gebühren und Auslagen wird ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Als Beweismittel werden die zwei Polizeibeamten genannt, die ihn angehalten hatten. Lohnt es sich, hiergegen vorzugehen?

Das Überfahren einer roten Ampel kann juristisch zwei Konsequenzen haben: Dauerte die Rotphase noch nicht eine Sekunde, werden Geldbuße und derzeit drei Punkte im Verkehrszentralregister verhängt. War die Ampel länger als eine Sekunde rot, sind die Sanktionen: höhere Geldbuße, vier Punkte und ein Monat Fahrverbot.

Es kommt also entscheidend darauf an, ob die Rotphase tatsächlich schon länger als eine Sekunde andauerte, bevor man in den durch die Ampel geschützten Bereich gefahren ist. Dieser fängt normalerweise nach der dicken weißen Linie an. Ein Zeuge muss genau angeben können, ob er tatsächlich gesehen hat und von seinem Standort auch sehen konnte, wie das Auto über die Haltelinie gefahren ist. Zusätzlich muss der Zeuge die rote Ampel im Blick gehabt haben. Fährt die Polizei zum Beispiel einige Fahrzeuge hinter dem Auto des Betroffenen, ist zweifelhaft, ob die Fahrt in die Kreuzung hinein wirklich erst nach genau einer Sekunde leuchtendem Rotlicht erfolgte.

Um die Zeitdauer festzustellen, reichen bloße Schätzungen durch Zeugen nicht aus. Anders kann es sein, wenn die Schätzung der Rotphase auf einer bestimmten Verkehrssituation beruht, etwa wenn der Fahrer erst angehalten hat und dann vor der roten Ampel wieder anfährt oder wenn der Querverkehr bereits grün hatte. Mitzahlen (21, 22) des Polizeibeamten genügt für die Zeitfeststellung im Bereich von bis zu zwei Sekunden ebenfalls nicht.

Existieren als Beweismittel statt Fotoaufnahmen einer Überwachungskamera Zeugenbeobachtungen, sollte gegen einen derartigen Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung (das Datum der Zustellung wird vom Postboten auf das Kuvert geschrieben) Einspruch eingelegt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang bei der Behörde maßgeblich. Die Sache wird dann von der Bußgeldstelle an das zuständige Amtsgericht abgegeben. Dieses bestimmt einen Termin zur Hauptverhandlung vor Gericht. In der Sitzung müssen die Zeugen zu dem Sachverhalt genau befragt werden. Sofern die Polizei den Verstoß während der Dienstzeit festgestellt hat, geschieht dies regelmäßig durch zwei Beamte. Nicht selten kommt es vor, dass zu einer Gerichtsverhandlung nur ein Polizist geladen ist oder erscheint. Teilt dieser dann mit, den Verstoß habe zunächst nur der Kollege gesehen, muss ein neuer Termin bestimmt werden. Das kann dazu führen, dass das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt wird.

Wenn mit geeichter Stoppuhr gemessen wurde, ist der festgestellte Wert zum Ausgleich der Reaktionsverzögerung um 0,3 Sekunden zu reduzieren (Toleranz-Abzug). Erfolgte die Zeitfeststellung über eine Überwachungskamera, kann der im Foto eingeblendete Wert allenfalls durch ein Sachverständigengutachten widerlegt werden. Erfahrungsgemäß führen derartige Überprüfungen selten zum gewünschten Erfolg. In den weit überwiegenden Fällen wird die Ordnungsmäßigkeit der Messung bestätigt.

*Uwe Lenhart,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*

Wenn Sie Fragen von allgemeinem Interesse

haben, schreiben Sie uns bitte:

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Rhein-Main-

Redaktion, Verbraucher, 60267 Frankfurt, oder

per Fax an 0 69/75 91 20 60, oder per E-Mail an

rmz-verbraucher@faz.de